



Reiterclub Weiden 1949 Reit- und Fahrverein e.V.

Am Schwedentisch

Merkmooslohe 3

92637 Weiden

Telefon 0961/32307

Bankverbindung: Stadtparkasse Weiden BLZ 753 500 00 Konto: 111 369

## S A T Z U N G

Stand: 01.02.1986, ergänzt 24.03.1994, ergänzt 20.03.2003,  
ergänzt 26.03.2009

### §1

Der Verein führt den Namen „Reiterclub Weiden 1949 Reit- und Fahrverein e.V.“ (abgekürzt RCW). Er hat seinen Sitz in Weiden i. d. Opf. und ist in das Vereinsregister eingetragen.

### §2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes - Sportverbandes e.V. und Mitglied des Verbandes der Reitervereine Niederbayern/Oberpfalz e.V.

### §3

a.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden und dem für ihn zuständigen Finanzamt für

Körper-

schaften an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Pferdesportes und wird insbesondere verwirklicht durch:

■ Ausbildung im Reit- und Fahrsport durch geeignete von dem Vorstand bestimmte Personen (Reit- und Fahrlehrer).

■ Abhaltung von Pferdeleistungsprüfungen sowie sonstigen pferdesportlichen Veranstaltungen (Reitjagden, Ausritte, Vorträge, Reitkurse usw.).

■ Förderung und Unterstützung seiner Mitglieder bei der Teilnahme an solchen Veranstaltungen.

■ Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Geselligkeit und des Vereinslebens.

■ Haltung von vereinseigenen Pferden je nach Bedarf und finanziellen Mitteln.

■ Pensionspferdehaltung für Vereinsmitglieder.

■ Einrichtung und Unterhalt der Reitanlagen und Stallungen sowie dazugehörige Geräte und Anlagen.

b.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

d.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

e.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### §4

Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind:

a.) Ehrenmitglieder: Sie werden aufgrund besonderer Verdienste um den RCW von der Vorstandschaft vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind beitragsfrei.

b.) Ordentliche Mitglieder: Mitglieder, die aktiv den Reitsport ausüben oder sonstwie die Reitanlagen benutzen, werden als aktiv bezeichnet. Alle anderen gelten als passiv. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuß zu. Dieser entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 30. September zugestellt werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

Die Mitglieder haben das Recht alle Reitanlagen und die Schulpferde auf eigene Gefahr im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins zu nutzen. Sie sind verpflichtet die Satzungen, die Beschlüsse der Vereinsorgane und die Anordnungen der vom Vorstand bevollmächtigten Personen zu befolgen. Die festgesetzten Beiträge und Gebühren sind fristgerecht als Bringschuld zu entrichten. Das Vereinseigentum (Pferde, Ausrüstung, Anlagen usw.) ist pfleglich zu behandeln. Mutwillig oder fahrlässig verursachte Beschädigungen gehen zu Lasten der Verursacher.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen den Beschluß des Vereinsausschusses ist innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuß seinen Beschluß für vorläufig vollziehbar erklären. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Kalenderjahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

#### §4a)

## Pflichten der Mitglieder, LPO und Verstöße gegen den Tierschutz

Abs. 1: Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
- 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- 1.3. die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Abs. 2: Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnungen, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

## §5

Vereinsorgane sind:

- a.) der Vorstand
- b.) der Vereinsausschuß
- c.) die Mitgliederversammlung

## §6

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
- Schatzmeister  
Technischer Leiter  
Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden alleine vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, daß der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuß für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig.

Im Innenverhältnis gilt:

- der Vorstand darf Geschäfte bis zu einem Betrag von DM 8000.—DM im Einzelfall ausführen.  
Ausgenommen sind Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen.
- Geschäfte bis zu einem Betrag von 20.000.—DM bedürfen der vorhergehenden Zustimmung des Vereinsausschusses. Wird die Zustimmung nicht gegeben, bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- Geschäfte über 20.000.—DM bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vereinsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlußgegenstandes bedarf es nicht.

#### §7

Der Vereinsausschuß besteht aus den Vorstandsmitgliedern und sechs Beiräten, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der zuständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuß stehen insbesondere die Rechte nach §§ 4, 6 und 11 dieser Satzung zu.

Dem Vereinsausschuß können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuß tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Sofern sie geladen werden, steht ihnen ein Stimmrecht zu. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Über die Sitzung des Vereinsausschusses und der Vorstandschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### §8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn dies von mindestens 20 v.H. der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Anträge zu Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschußbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuß, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Bei Wahlen erfolgt die Abstimmung durch Stimmzettel, sofern nicht einstimmig ein anderes verfahren beschlossen wird.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Stimmen sind nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig bei mindestens 20 gültigen Stimmen. Wird dies zu Beginn oder während der Vollversammlung nicht mehr erreicht, so ist die Versammlung vom Vorstand aufzuheben und binnen drei Monaten neu einzuberufen. Die dann zusammentretende Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht anders bestimmt. Beschlüsse über Änderung der Satzung bedürfen Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

#### §9

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §10

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die Mitgliederversammlung.

#### §11

Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vereinsausschuß nach Bedarf eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung zu beschließen.

#### §12

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei dieser Einberufung hinzuweisen. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins verbleibende Vermögen ist nach Rücksprache mit dem Finanzamt gemeinnützigen Zwecken (Förderung des Reitsports) zur Verfügung zu stellen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Zustimmung des Finanzamtes.

#### §13

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen steuerbegünstigten Vermögensempfänger des Reitsports, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat und die Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden darf.

#### §14

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am.24.03.1994 geändert.  
Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.03.2003 geändert.  
Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.03.2009 geändert.  
Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.